

**Sitzungsvorlage Nr. 57/2014**

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Ortsrat Lautenthal		X						
Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft	10.09.2014	X		7				
Verwaltungsausschuss	11.09.2014		X	13				
Rat	18.09.2014	X		11				

Anlage: Lageplan

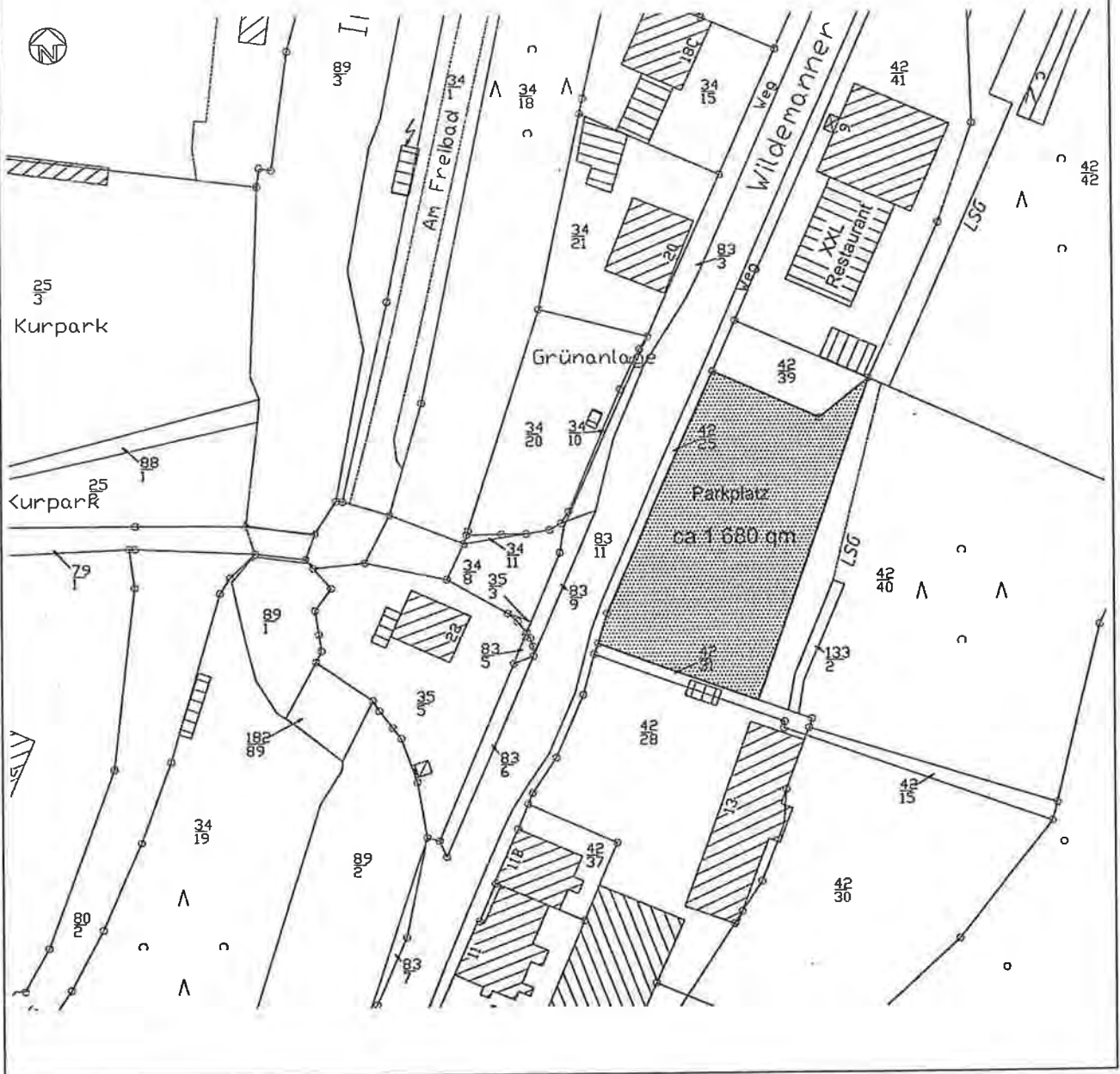
<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	<p><b><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></b></p> <p>Parkplatz Wildemanner Straße im Stadtteil Bergstadt Lautenthal; Beschluss über die Einziehungsabsicht</p>
<p>Für die an der Wildemanner Straße in der Bergstadt Lautenthal gelegene Parkplatzfläche (Teilfläche des Flurstücks 42/40, Flur 13, Gemarkung Lautenthal, Größe ca. 1.680 qm) wird die Absicht der Einziehung als öffentliche Straße zum 01.04.2015 gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372), in Verbindung mit 58 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), erklärt. Die Parkplatzfläche ist in dem der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan kenntlich gemacht. Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht ist gemäß § 8 Abs. 2 NStrG vorzunehmen.</p>	

Begründung:

Herr Schoenitz führt auf dem Grundstück Wildemanner Str. 9 im Stadtteil Bergstadt Lautenthal das überregional bekannte XXL-Restaurant „Harzer Schnitzelkönig“. Im Zusammenhang mit seinem Gastronomiebetrieb hatte er bereits in der Vergangenheit eine Teilfläche des angrenzenden städtischen Parkplatzes erworben, um dort Einstellplätze für seinen Betrieb vorzuhalten. Aufgrund der anhaltend guten Besucherzahlen möchte Herr Schoenitz nun auch die Restfläche des Parkplatzes erwerben, da diese ohnehin schon vielfach von seinen Kunden frequentiert werden. Einen Kaufantrag hat er vorgelegt. Herr Schoenitz ist auch bereit, Nutzungsrechte einzutragen zu lassen für das Bergbaumuseum, den Freibad-Verein und das Luna-Land Lautenthal, so dass deren Interessen gewahrt bleiben.

Der Parkplatz ist als solcher dem öffentlichen Verkehr gewidmet und wird auch so im Straßenbestandsverzeichnis geführt. Die Nutzungsaufgabe als öffentlicher Parkplatz bedarf daher der straßenrechtlichen Einziehung. Die Einziehung im Sinne von § 8 NStrG hebt die Eigenschaft als „Sache im Gemeingebrauch“ auf. Insofern ist die Einziehung der Gegenakt zur Widmung und wie diese eine Allgemeinverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Es handelt sich hier um einen förmlichen Akt. Die Einziehungsabsicht ist mindestens drei Monate vor der terminlich

zu bestimmenden Einziehung ortsüblich bekanntzugeben. Die vorgeschriebene Bekanntgabe der Einziehungsabsicht soll jedermann Gelegenheit geben, Bedenken gegen die Einziehung vorzubringen, und dadurch den Straßenbauasträger umfassend informieren. Die Ankündigung ist ein unselbständiger Bestandteil des Einziehungsverfahrens. Hieran schließt sich verfahrensmäßig die Einziehungsverfügung an, die ebenfalls durch Beschlussfassung zu erfolgen hat und in der der Einziehungszeitpunkt festzulegen ist. Dabei wäre dann auch über evtl. Bedenken gegen die Einziehung zu beraten und zu beschließen sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgerungen.



\* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa

J.V. *[Signature]*